

Nr. 388

Zugang zu öffentlichen Einrichtungen

Die Abgeordnete *Lydia Funke* (AfD) richtete eine Kleine Anfrage zum Thema Zugang zu öffentlichen Einrichtungen an die Landesregierung, die durch das Ministerium für Inneres und Sport wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 7/5156):

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Immer wieder ist in den verschiedensten Presseorganen zu lesen, dass Städte und Kommunen mit Hilfe der Unterstützung „demokratischer“ Parteien unliebsamen Mitbewerbern den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen untersagen, mindestens aber erschweren wollen. Zuletzt ist dieses Trauerspiel bei der Vergabe der „Volkswagen-Halle“ in Braunschweig zu beobachten. Aber auch in kleineren Gemeinden und Ortschaften in Sachsen-Anhalt ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen nicht uneingeschränkt möglich.

Frage 1:

Was ist die allgemeine Definition einer „öffentlichen Einrichtung“?

Frage 2:

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Objekt als „öffentliche Einrichtung“ tituiert werden kann?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenfassend beantwortet.

Der Begriff der öffentlichen Einrichtung wird im Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) nicht näher bestimmt. Eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 KVG LSA ist gegeben, wenn die Kommune mit der Einrichtung als Folge gesetzlicher Pflichten oder freiwillig eine in ihren Wirkungsbereich fallende Aufgabe erfüllt und die Einrichtung durch ausdrückliche oder konkludente Widmung den Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. einem in der Zweckbestimmung festgelegten Personenkreis zur Verfügung stellt.

Frage 3:

Inwieweit haben Organisationen, Vereine und Parteien ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu öffentlichen Einrichtungen? Welche Einschränkungen sind möglich?

Antwort:

Nach § 24 Abs. 3 KVG LSA steht ein Benutzungsanspruch grundsätzlich auch juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen zu, wenn sie entweder ihren Sitz innerhalb der Kommune haben oder dort Grundbesitzende oder Gewerbetreibende sind. Der kommunalverfassungsrechtliche Benutzungsanspruch besteht nach § 24 Abs. 1 KVG LSA im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften. Er kann durch Widmung, die den Einrichtungszweck und den Benutzerkreis festlegt, beschränkt sein. Dabei kommt der Kommune insbesondere bei freiwilligen Einrichtungen ein weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Voraussetzungen, Bedingungen und Art der Benutzung zu. Die Widmung kann sowohl durch Satzung oder Allgemeinverfügung erfolgen, aber auch in einem konkludenten Handeln der zuständigen Organe der Kommune zum Ausdruck kommen. Grundsätzlich sind die Kommunen befugt, den Zugang zu ihren öffentlichen Einrichtungen im Wege von Benutzungsbedingungen auszugestalten und den Benutzungsanspruch durch sachlich begründete Regelungen, etwa durch zeitliche Befristungen, Kapazitätsbegrenzungen, inhaltliche Vorgaben oder zur Art der Veranstaltungen zu beschränken. Ausreichend ist

regelmäßig, wenn der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, insbesondere das Willkürverbot beachtet ist. Sofern der Zweck der öffentlichen Einrichtung von der Kommune nicht in einer Benutzungssatzung, Benutzungsordnung oder in einem Beschluss über die Widmung der Einrichtung festgelegt wurde, ist für den Umfang und die Grenzen der Widmung die bisherige Nutzungs- und Überlassungspraxis der Kommune maßgebend. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und Willkürverbots kann die Kommune den Widmungszweck grundsätzlich auch nachträglich beschränken oder die Einrichtung entwidmen.

Frage 4:

Unter welchen Bedingungen sind Absagen rechtlich vertretbar?

Antwort:

Die Zulassung zur Benutzung einer öffentlichen Einrichtung kann verweigert werden, wenn die Benutzung nicht mit dem Widmungszweck vereinbar ist, insbesondere wenn die in der kommunalen Satzung oder Benutzungsordnung bestimmten Nutzungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Die Zulassung kann zudem abgelehnt werden, wenn konkrete, durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es bei der Benutzung der Einrichtung zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kommen wird, die dem Veranstalter zuzurechnen sind oder dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicher zu erwarten ist und keine andere Möglichkeit zur Beseitigung der Gefahr gegeben ist.

Frage 5:

Sind Objekte, welche aus etwaigen Fördertöpfen renoviert/saniert wurden, automatisch als öffentliche Einrichtungen zu werten bzw. sind mögliche Einschränkungen (siehe Frage 3) zu beachten?

Antwort:

Nein.

KNSA 388/2019 vom 21.11.2019 li-ru

Nr. 389

eGovernment MONITOR 2019

Die Initiative D21 hat am 16.10.2019 die mittlerweile achte Ausgabe des eGovernment MONITOR vorgelegt. Die jährliche Studie untersucht Nutzung und Akzeptanz digitaler Verwaltungsangebote in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die Nutzung digitaler Verwaltungsangebote ist in Deutschland innerhalb der letzten 12 Monate um rund 8 Prozent angestiegen und liegt bei 48 Prozent. In den Nachbarstaaten Österreich (70 Prozent) und Schweiz (58 Prozent) stagniert sie oder ist sogar rückläufig, jedoch weiterhin auf einem deutlich höheren Niveau. Die Nutzung in Deutschland stieg vor allem in der mittleren Altersgruppe zwischen 35 - 54 Jahren stark an und ist gleichzeitig auch auffallend abhängig von dem erreichten Bildungsgrad. Je höher dieser ist, desto wahrscheinlicher ist eine Nutzung. Allerdings steigt auch in weniger gebildeten Milieus der Anteil der Nutzer. Trotz dieses Aufwärtstrends gelang Deutschland im europaweiten Vergleich auch in diesem Jahr der Anschluss nicht. Im europäischen Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) belegt Deutschland zwar insgesamt Platz 12, bei der Bereitstellung digitaler Behördendienste allerdings nur Platz 24 und liegt somit weit unter dem europäischen Durchschnitt.